

# Richtlinien für die NNÖMS-Entwicklungsarbeit



Stand März 2014

SchJ 2013/14

Die pädagogischen, inhaltlichen Aspekte dienen zur Orientierung für die NNÖMS.

## NÖ Pflichtschulgesetz

### § 21 Aufbau (24. Novelle vom 26.06.2012)

(2) Die Schüler/innen der Neuen Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen. \*

\*EB: Die Möglichkeit für schulstufenübergreifende Klassen in Neuen NÖ Mittelschulen wurde geschaffen.

### § 25 Klassenschülerzahl

(1) Die Klassenschülerzahl an der Neuen NÖ Mittelschule darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten.

#### Stellenplanrichtlinien:

12 Schüler/innen laut Stellenplanrichtlinien. Keine Klasse unter 12 Schüler/innen!

Bei Klassen unter 12 Schüler/innen bestehen zwei Möglichkeiten:

- Am Standort werden Klassen schulstufenübergreifend geführt
- Es erfolgt eine Kooperation mit einem anderen Standort zum Zwecke eines „schulstufenreinen“ Unterrichts.

## Lehrer/innenarbeit an NNÖMS

- Die vom BMUKK zusätzlich bereit gestellten Ressourcen (**6 Wochenstunden** pro Klasse) dürfen nur für **die pädagogische Arbeit** (Unterrichtserteilung) eingesetzt werden.
- Der Einsatz der zusätzlichen 6 Wochenstunden pro Klasse des Bundes erfolgt aufsteigend ab dem Schuljahr 2013/14 ausschließlich in den differenzierten Pflichtgegenständen **Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache** (gem. Bundesregelung).
- Der Einsatz von Bundeslehrer/innen in anderen Gegenständen ist auch weiterhin in allen Schulstufen möglich, sofern diese nicht durch Landeslehrer/innen mit dem entsprechenden Lehramt abgedeckt werden können (z.B. Schwerpunkte wie Französisch, Spanisch,...)
- Im Sinne einer Zusammenarbeit sollen **Lehrpersonen von NMS-, AHS- und BHS** zum Einsatz kommen.<sup>1</sup>
- Der Einsatz von Lehrpersonen mit universitärer Ausbildung soll **ausgewogen** erfolgen und über möglichst alle Klassen gestreut und keinesfalls auf eine Klasse fokussiert sein.

<sup>1</sup> Der Einsatz von Sonderschullehrpersonen an AHS- und NNÖMS-Standorten erfolgt entsprechend den Prinzipien der Neuen Mittelschule im Sinne der Integration und Inklusion.

## Befristete Übergangslösung zum Erlass BMUKK-687/0003-III/Pers.Controlling/2012

- Um die Umsetzung der Planungen der NNÖMS-Standorte inkl. der Generation 2012/13 (G1 – G5), die auf Basis der Schulversuche und Genehmigung der Modellpläne durch das BMUKK zu Stande gekommen sind, reibungslos zu ermöglichen, gilt in einer **befristeten Übergangslösung**, dass in diesen Fällen ein Einsatz auch **in anderen Gegenständen ausnahmsweise** und befristet ermöglicht wird. Bei diesen Generationen ist in einem **Übergangszeitraum von 4 Jahren** der ausschließliche Bundeslehrer/inneneinsatz in den differenzierten Pflichtgegenständen sicher zu stellen.
- Ab der im **Schuljahr 2013/14 beginnenden NMS-Generation G 6** (sowie in den Generationen danach, G7 - G8) hat der Einsatz der Bundeslehrer/innen **ausschließlich in den differenzierten Pflichtgegenständen** zu erfolgen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist durch das Land ein finanzieller Ersatz (Refundierung) zu leisten (siehe Punkt 2.4. des Erlasses BMUKK-687/0003-III/Pers.Controlling/2012)
- Der Einsatz von Bundeslehrer/innen in anderen Gegenständen ist auch weiterhin in allen Schulstufen möglich, sofern diese nicht durch Landeslehrer/innen mit dem entsprechenden Lehramt abgedeckt werden können (z.B. Schwerpunkte wie Französisch, Spanisch,...)
- Abgesehen von den 6 zusätzlichen Stunden des Bundes kann schon jetzt **der Einsatz der Bundeslehrer/innen in anderen Gegenständen** (siehe auch Stellenplanrichtlinien) durch die frei werdenden Ressourcen aus den wegfallenden Leistungsgruppen abgedeckt werden.
- Eine „volle“ **Mitverwendung widerspricht** den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben, daher ist es notwendig, dass an NMS mitverwendete Bundeslehrpersonen mindestens für eine Stunde im lehrplanmäßig vorgesehenen Unterricht an der Stammschule zum Einsatz kommen.
- Weiters wird darauf hingewiesen, dass das BMUKK den konkreten Einsatz der Bundeslehrer/innen **durch das Controlling laufend überprüfen** wird.

## Dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen

- Bei Verbundmodellen ist der/die Schulleiter/in der NMS gegenüber AHS-/BHS-Lehrpersonen und der/die Schulleiter/in der AHS gegenüber NMS-Lehrpersonen **weisungsberechtigt**.
- Die Frage des **gegenseitigen Suppliereinsatzes** ist über die festgelegten Weisungsrechte zu regeln und sollte nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen. Supplieurunterricht soll nur in Klassen stattfinden, in denen die Lehrpersonen im regulären Unterricht eingesetzt sind.
- NMS-Lehrpersonen: Trotz des Wegfalls äußerer Differenzierung in Form von Leistungsgruppen gebührt für Individualisierungs- und Differenzierungsarbeit in den Gegenständen (D, M, Lebende Fremdsprache) **weiterhin eine Dienstzulage** (früher Leistungsgruppenzulage).<sup>2</sup>
- Ebenso sind in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache die aus den nun wegfallenden Leistungsgruppen (äußere Differenzierung) **frei werdenden Ressourcen** einzusetzen. Dabei sind auch die in § 31a SchUG genannten Prinzipien zu beachten. Im Hinblick auf etwaige besondere pädagogische Erfordernisse am Schulstandort können diese Stunden mit Entscheidung des Schulleiters bzw. der Schulleiterin auch für **andere Gegenstände der NMS-Klassen** des Schulstandortes eingesetzt werden. Auf diesen Umstand ist jedenfalls im nach § 18 Abs. 2 Bundes-

---

<sup>2</sup> Im § 59b GehG Abs.1a Z 1 An Neuen Mittelschulen gebührt den Lehrpersonen der Verwendungsgruppe L 2a für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für

1. Lehrpersonen in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache

a) 59,6 €, wenn sie einen dieser Gegenstände in einer Klasse unterrichten,

b) 74,2 €, wenn sie denselben Gegenstand in mehreren Klassen oder mehrere dieser Gegenstände in einer Klasse oder in mehreren Klassen unterrichten.

Schulaufsichtsgesetz zu erstellenden **Schulentwicklungsplan** Rücksicht zu nehmen bzw. ist dies mit der zuständigen Schulaufsicht abzustimmen.<sup>3</sup>

- Die Korrekturverantwortung bei **Teamteaching** in den Gegenständen D, M, Lebende Fremdsprache muss an den Standorten geklärt werden (die Abgeltung kann vom jeweiligen LSR geregelt werden).<sup>4</sup>
- Die Übertragung von **Kustodiaten** und anderen rein administrativen Tätigkeiten an AHS/BHS Lehrpersonen ist **nicht zulässig**.

## Abgeltung von Koordinatorinnen/ Koordinatoren

- Die bisherigen Zulagen für Fachkoordinator/innen für D, M und Lebende Fremdsprache werden in den NMS-Standorten **neuen Koordinationstätigkeiten** zugeordnet.
  - Die Neuregelung des § 59 ergibt eine Veränderung bezüglich der Bestellung und **Abgeltung von Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren**:
    - Es dürfen bis zu drei Koordinatorinnen oder Koordinatoren gemäß Z 2 pro Schule bestellt werden.
    - Die Abgeltung erfolgt folgendermaßen :
      - a) 74,2 €, wenn die Neue Mittelschule bis zu zwölf Klassen aufweist,
      - b) 89,4 €, wenn die Neue Mittelschule mehr als zwölf Klassen aufweist
- Der/Die Lerndesigner/in erhält in Niederösterreich 2 Werteinheiten, daher wird der LD/die LD in seiner Funktion als LD nicht zum Koordinator mit Zulage bestellt.

## Regelungen bezüglich Beurteilung und Berechtigungen

### PRÄAMBEL

*Leistungsbeurteilung kann in der NMS nicht isoliert betrachtet werden, da Lernen und Leisten in engem Kontext zu sehen sind.*

*Die NMS ist eine Leistungsschule. Auf dem Weg zum Leistungserfolg steht dabei Lernen im Mittelpunkt. Schulische Leistung in der NMS orientiert sich am Erwerb von Kompetenzen. Leistungsbeurteilung ist eng verknüpft mit der Gestaltung von Lerninhalten und Lernprozessen. Neues Lernen verlangt eine Unterrichtsgestaltung, in der die Lernenden in hohem Maße selbsttätig und selbstständig lernen und ihr Lernen regelmäßig reflektieren. Dabei reflektieren sowohl Lehrende und Lernende die Wirksamkeit ihres eigenen Handelns in Bezug auf Lernergebnisse, um nächste Schritte des Lernens zu bestimmen.*

*Neues lernorientiertes Lehren verlangt eine Orientierung an den Stärken bzw. eine neue Fehlerkultur (Fehler sind im Lernprozess unverzichtbar; sie sind die wichtigsten Lernmomente) und eine andere Praxis, die sich im personalisierten Lernen und der Art der Differenzierung zeigt – in der aber auch formative Leistungsbewertung und eine dokumentierte Lernerfolgsrückmeldung einen hohen Stellenwert haben. Dabei ist von einem kompetenzorientierten Leistungsbegriff auszugehen, der die Komplexität einer Leistung abbildet und sowohl kognitive als auch nicht-kognitive Leistungen miteinbezieht. In diesem Zusammenhang sei daher auf das in der NMS-Entwicklungsbegleitung dargelegte Konzept des Lerndesigns verwiesen.*

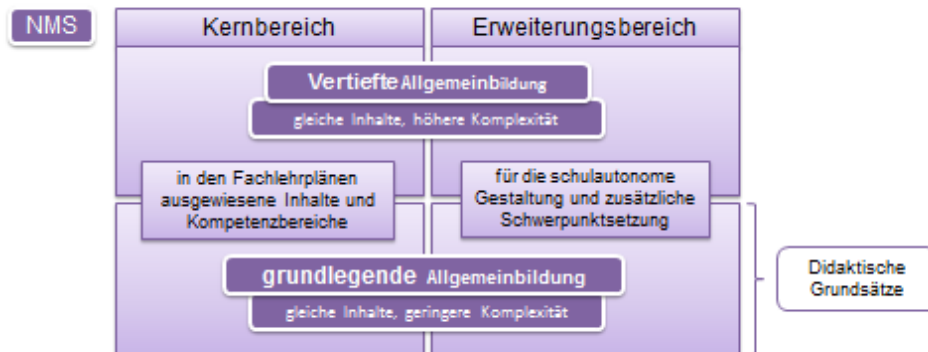
*Lerndesign führt nachweislich zu besseren Lernergebnissen, weil die langfristigen Transferziele durch authentische Handlungsaufgaben in den Vordergrund rücken. Dabei werden ausgehend von den Lernzielen deduktiv Inhalte, Aufgaben und Prozesse zur Erreichung der Lernziele im Rahmen der Unterrichtsgestaltung sowie Kriterien für die Leistungsfeststellung vorbereitet. Der Unterricht wird „rückwärts“, ausgehend von den*

<sup>3 3</sup> Wie bereits in den Modellversuchsplänen dürfen die auf Grund des Wegfalls der Leistungsgruppen frei werdenden Wochenstunden nur für Fördermaßnahmen bzw. Individualisierungsmaßnahmen in den NMS Klassen zum Einsatz kommen.

<sup>4</sup> Wenn beide Lehrer/innen gleichwertig in Teamteaching eingebunden sind, das heißt, beide Lehrpersonen übernehmen gleichwertige Korrekturverantwortung, ist die volle Abgeltung gerechtfertigt. Beim Teamteaching (ohne Korrekturarbeiten) wird die Tätigkeit der Zweitlehrperson in E, D und M mit 1,05 abgegolten.

Lernzielen, geplant. Lerndesign verlangt fundierte Fachkompetenz der Lehrpersonen und stärkt die Qualität der Leistungsbeurteilung. So wird authentisches Lernen im Sinne der "neuen Lernkultur" ermöglicht. Lerndesign geht davon aus, dass die Lehrperson ein wesentlicher Faktor für das Lernen der Kinder ist und für die Gestaltung des Unterrichts Verantwortung übernimmt. Diese Verantwortung umfasst das Eröffnen von Handlungs- und Gestaltungsräumen für Lernende sowie das Hinführen zur selbständigen Gestaltung des Lernprozesses. Die nachfolgenden Regelungen sind vor diesem Hintergrund zu sehen.

## Grundlegende und vertiefte Allgemeinbildung



- Um den unterschiedlichen Leistungspotenzialen der Schüler/innen hinsichtlich des weiteren Bildungsweges gerecht zu werden, haben In der 7. und 8. Schulstufe der Neuen Mittelschule **Leistungsfeststellungen und -beurteilungen in den differenzierten Pflichtgegenständen** nach den Anforderungen des Lehrplans **nach grundlegenden und vertieften Gesichtspunkten** zu erfolgen.<sup>5</sup>
- Die Beurteilung in diesen Gegenständen ist maßgebend für die **am Ende der 8. Schulstufe ausgesprochenen Berechtigungen**.
- Die Inhalte der **vertieften Allgemeinbildung** haben eine Auseinandersetzung mit den grundlegenden Bildungsinhalten in einer über die Grundanforderung hinausgehenden Art auf **einem höheren Komplexitätsgrad** vorzusehen.
- Die **vertiefte Allgemeinbildung** entspricht dem **Bildungsziel der AHS-Unterstufe**, die **grundlegende Bildung** umfasst **die gleichen Inhalte, allerdings auf einer weniger komplexen Ebene**.
- Im Sinne der Chancengleichheit wird der Zugang zum **gesamten Spektrum an Lernmöglichkeiten** für alle Schüler/innen sichergestellt, mit dem Ziel möglichst viele Schüler/innen nach der vertieften Allgemeinbildung beurteilen zu können.
- Entscheidend ist, dass die Schülerinnen und Schüler im Lernsetting nicht nach Bildungszielen unterschiedlich unterrichtet werden, sondern dass **das Erreichen der unterschiedlichen Bildungsziele lediglich in den Leistungsfeststellungen, den Schulnachrichten und Zeugnissen der 7. und 8. Schulstufe ausgewiesen wird**.
- **Verpflichtende regelmäßige Eltern-Kind-Gespräche** begleiten den Bildungsweg in der NMS.

## Beurteilung auf der 5. und 6. Schulstufe

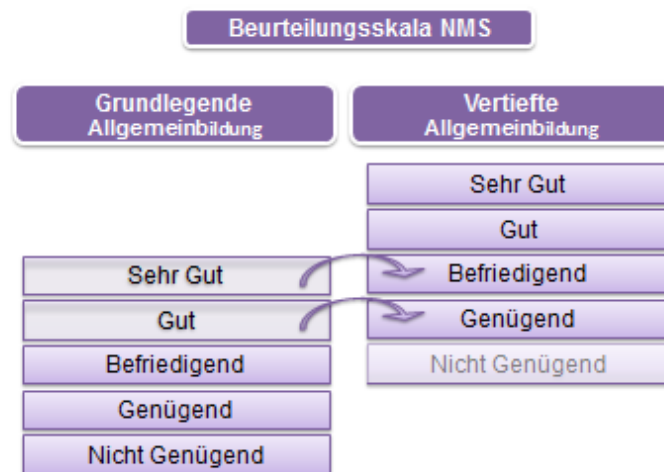
- In der 5. und 6. Schulstufe ist **keine Differenzierung in vertiefte und grundlegende Allgemeinbildung** weder in den Lernsettings noch in der Beurteilung zu treffen.<sup>6</sup>
- Die **Notenskala von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“** deckt in der 5. und 6. Schulstufe die **gesamte Leistungsbreite** der grundlegenden und vertieften Allgemeinbildung ab.

<sup>5</sup> Die Bildung von Schülergruppen und Klassen nach diesen Kriterien ist nicht zulässig.

<sup>6</sup> mit Ausnahme der Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf

## Beurteilung auf der 7. und 8. Schulstufe

- Jegliche Formen der Leistungsfeststellungen müssen sowohl die grundlegende als auch die vertiefte Allgemeinbildung abbilden und somit **allen Schüler/innen alle Komplexitätsstufen über das ganze Schuljahr** hinweg eröffnen.
  - Daraus resultiert, dass **unterschiedliche Aufgabenstellungen** nach grundlegender und vertiefter Allgemeinbildung bei Leistungsfeststellungen **nicht vorzusehen** sind.
  - Zuweisungen von Aufgabenstellungen dürfen nicht auf Grund von Prognosen über das Leistungsvermögen eines Schülers /einer Schülerin getroffen werden.<sup>7</sup>
- Eine Beurteilung nach vertiefter Allgemeinbildung zeigt den höheren Komplexitätsgrad, mit dem eine in der Leistungsfeststellung **vorgesehene Aufgabe gelöst** wurde, auf.
- Eine **negative Beurteilung in der vertieften Allgemeinbildung gibt es auf der 7. und 8. Schulstufe nicht**, da in diesem Fall die Schülerin/der Schüler entsprechend der grundlegenden Allgemeinbildung beurteilt wird.
- **Die Note 1 oder 2** in der Beurteilung nach **der grundlegenden Allgemeinbildung führt in jedem Fall** zu einer positiven Note in der vertieften Allgemeinbildung
- Die folgende Grafik zeigt eine realistische Umsetzung in der Praxis.<sup>8</sup>



## Berechtigungen & Übertritte

### Übertritt der Schülerin/des Schülers vor der 7. Schulstufe:

- Auf der 5. und 6. Schulstufe, wo keine Differenzierung in der Beurteilung nach grundlegender oder vertiefter Allgemeinbildung erfolgt, ist der **Übertritt in eine AHS** möglich, wenn die Schülerin/der Schüler **im Jahreszeugnis<sup>9</sup> in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache mit „Sehr gut“ oder „Gut“ benotet** worden ist; andernfalls ist im betreffenden Gegenstand eine Aufnahmeprüfung abzulegen (vgl. § 40 Abs. 2a Z 1 SchOG).

<sup>7</sup> Die Zuweisung Gruppe A – grundlegende Allgemeinbildung – Gruppe B - vertiefte Allgemeinbildung ist unzulässig.

<sup>8</sup> § 14a Abs. 2 LBVO (2) Wenn die Erfüllung der Anforderungen im Bereich der grundlegenden Allgemeinbildung mindestens mit „Gut“ zu beurteilen wäre, so hat eine Beurteilung nach den Anforderungen der vertieften Allgemeinbildung zu erfolgen, wobei je nach Erfüllung der Anforderungen die Beurteilungsstufen „Sehr gut“ bis „Genügend“ erreicht werden können.

<sup>9</sup> Nach der Aufnahmeverfahrensverordnung kann für die vorläufige Schulplatzzuweisung die Schulnachricht herangezogen werden, für die endgültige Aufnahme ist die Beurteilung im Jahreszeugnis ausschlaggebend.

## Übertritte der Schülerin/ des Schülers aus der AHS-Unterstufe in die NMS

- Mit einer **negativen Beurteilung in der AHS gibt es kein Aufsteigen** in die nächsthöhere Klasse der NMS (außer die Konferenz der AHS hat die Berechtigung zum Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" beschlossen oder es handelt sich um eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ im Sinne des § 25 Abs. 1 letzter Satz SchUG). Schüler/innen der AHS, die in einem oder zwei Gegenständen mit "Nicht genügend" beurteilt sind, sind berechtigt, eine Wiederholungsprüfung abzulegen. Ansonsten müssen sie auch in der NMS die Klasse wiederholen. Dies resultiert aus § 29 (2) und (3) SchUG.

## Berechtigungen am Ende der 8. Schulstufe

Die Übertrittsmöglichkeiten werden an Berechtigungen festgemacht, die sich im Wesentlichen aus den Noten ableiten:

### Übertritt in eine höhere Schule:

- Bei **Beurteilung aller differenzierten Gegenstände in der Vertiefung oder bei nur einem grundlegend beurteilten Gegenstand mit Beschluss der Klassenkonferenz**: Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule (AHS/BHS/BAKIP & BASOP).

### Übertritt in eine mindestens dreijährige mittlere Schule:

- Bei Beurteilung aller differenzierten Gegenstände im grundlegenden Bereich mit der Beurteilung „Befriedigend“ oder bei nur einem mit „Genügend“ grundlegend beurteilten Gegenstand mit Beschluss der Klassenkonferenz: Berechtigung zum Übertritt in eine mittlere Schule.
- Wird die Berechtigung zum Besuch einer **mindestens dreijährigen mittleren oder einer** höheren Schule nicht erreicht, so besteht die Möglichkeit, **eine Aufnahmeprüfung** abzulegen.
- Die gesetzlichen Regelungen bezüglich des **Besuchs der PTS bzw. der Wiederholung der letzten Schulstufe** bleiben in Kraft. (gemäß §§ 18 und 19 Schulpflichtgesetz).
- Die Bildungswegentscheidung wird ab der 7.Schulstufe durch **Beratungsgespräche** mit Schüler/innen und Eltern begleitet.

## Kernelemente der Lehrplanverordnung (LPVO)

- Im Bildungssystem wird **eine moderne Pädagogik**, die Differenz anerkennt und sich an den individuell unterschiedlichen Lernbedürfnissen und Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler orientiert, strukturell verankert. Die gemeinsame Verantwortung der Lehrpersonen für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler, die Stärkung persönlicher Begabungen und die Reflexionskultur an Schulen wird durch die LPVO gestärkt.
- Die **Differenzierung** kann unter anderem auch in der Bildung von temporären Förder- und Leistungskursen erfolgen. (Da sich in der Praxis 4-6 Wochen bewährt haben, wird eine Dauer dieser Kurse von längstens 2 Monaten empfohlen)<sup>10</sup>
- **Lerndesigner/innen** kommen an jedem NNÖMS-Standort zum Einsatz.
  - Die Fort- und Weiterbildung der Lerndesigner/innen erfolgt durch die Pädagogischen Hochschulen anhand eines bundesweit gültigen Curriculums.
- **Vier Schwerpunktbereiche** sind im BGBl. I Nr. 36/2012 enthalten<sup>11</sup>, über die die Schulleitung nach Anhörung des Schulforums und Zustimmung des zuständigen des Qualitätsmanagements (zuständige Schulaufsicht) entscheidet. Die schulautonomen Möglichkeiten werden beibehalten.

<sup>10</sup> Die Teilnahme an temporären Leistungs- und Förderkursen ergibt sich aus den aktuellen Lernbedürfnissen der Schüler/innen bezogen auf Teilleistungsstärken und Teilleistungsschwächen in den differenzierten Pflichtgegenständen (Beispiel 1: Schüler/innen mit besonderer Kompetenz bei Textaufgaben bekommen gemeinsam ein zusätzliches Angebot zur Förderung ihrer Stärke im Teilbereich Textrechnungen der Mathematik; Beispiel 2: Schüler/innen mit einer ähnlichen Problematik bei der Dehnung bekommen einen gemeinsamen Förderkurs im Teilbereich Deutsch – Rechtschreibung). Eine Zuordnung zu einem Angebot der Förder- und Leistungskurse (der temporären äußeren Differenzierung) muss also inhaltlich begründet sein und kann nicht auf Basis der Zuordnung zu vertiefter oder grundlegender Allgemeinbildung erfolgen.

- Die 4 vorgesehenen **Schwerpunktbereiche** sind in den Stundentafeln ausgewiesen und zusätzlich mit schulautonomen Modifikationen im Rahmen der Schulautonomie kombinierbar.
- Falls an einem Standort mehr als ein Schwerpunkt angeboten wird, muss klargestellt sein, dass es sich hierbei um **Wahlangebote** handelt, aus welchen die Schülerinnen und Schüler **entsprechend ihrer Interessen** wählen können und sich aus dieser Wahl **keine vorzeitige Zuweisung zu weiteren Bildungsverläufen** (Polytechnische Schulen, BMHS, AHS-Oberstufe) ergibt.
- Auf der 5. und 6. Schulstufe müssen auf Basis der VS-Noten **gezielt heterogene Klassen** gebildet werden.
- Die Schaffung eines Gegenstandes im Rahmen der schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten setzt eine Reduktion der Stundenanzahl anderer Fächer voraus. Das **Gesamtwochenstundenausmaß von 120 Stunden** (bzw. das jeweils lehrplanmäßig festgelegte Gesamtwochenstundenausmaß bei den Sonderformen) kann weder unter- noch überschritten werden.
- **Geometrisch Zeichnen** kann in den Mathematikunterricht integriert werden (was vor der Schaffung des eigenständigen Gegenstandes auch schon der Fall war). Allerdings ist es im Rahmen des naturwissenschaftlich-mathematischen Schwerpunkts als Gegenstand vorgesehen. Dies entspricht dem Lehrplan der AHS-Unterstufe.
- **Ernährung und Haushalt** ist nach wie vor ein Pflichtgegenstand in der Neuen Mittelschule.
- **Textiles und technisches Werken** sind in einem Gegenstand zusammengeführt. Als Übergangsregelung ist eine abwechselnde Führung der beiden Teile möglich (die gemischtgeschlechtlichen Gruppen wechseln dann zum Halbjahr oder beispielsweise auch 14-tägig vom technischen zum textilen Unterricht, wie dies in zahlreichen Schulen bereits erfolgt.) Ziele der Zusammenführung sind vorhandene Schnittpunkte der beiden Bereiche zu nützen, die Inhalte aufeinander abzustimmen und unter Einbeziehung von projektorientiertem, fächerübergreifendem, offenem Lernen verschränkt zu unterrichten. Dies bietet auch die Chance, neue zukunfts- und kompetenzorientierte Unterrichtskonzepte zu entwickeln, die den Gestaltungsprozess in den Vordergrund stellen und dem Werkunterricht zu einem neuen Stellenwert verhelfen. Dementsprechend stellt der Lehrplan einen Rahmen dar, in dem Materialien, Techniken und Themengebiete beider Fachbereiche exemplarisch eingesetzt werden, um die Ziele des Lehrplans zu erreichen. Durch die Aufhebung der Wahlmöglichkeit und Zweiteilung des Werkunterrichts soll der Verfestigung von Rollenklischees entgegengewirkt und geschlechtsspezifische Einschränkungen abgebaut werden, um neue Denk- und Handlungsspielräume sowie erweiterte berufliche Perspektiven zu ermöglichen.
- Um den gesetzlichen Intentionen der NMS und der LPVO zu entsprechen, sind Unverbindliche Übungen, Verbindliche Übungen sowie Wahlpflichtfächer mit Bezug zu technischem und textilem Werken jedenfalls **koedukativ einzurichten**.
- **Berufsorientierung** ist als eigener Unterrichtsgegenstand im Ausmaß von einer Wochenstunde vorgesehen. Diese Wochenstunde kann in der dritten oder vierten Klasse positioniert oder auf die beiden Schulstufen aufgeteilt werden (z.B. jeweils 0,5 Wochenstunden, geblockt im zweiten Semester der 3. Klasse und im ersten Semester der 4. Klasse oder beispielsweise auch 14-tägig auf beiden Schulstufen). Zusätzlich zu dieser einen Wochenstunde sind 32 Jahresstunden in den Unterricht von Pflichtgegenständen zu integrieren. Das bedeutet, dass Unterrichtszeit anderer Unterrichtsgegenstände den Zielen und Inhalten aus dem Lehrplan des Unterrichtsgegenstands Berufsorientierung gewidmet wird. Dies bedarf einer umsichtigen Abstimmung und Koordination. Die Positionierung der ausgewiesenen Wochenstunde und der integrierten Jahresstunden muss gewährleisten, dass Berufsorientierung sowohl in der 3. als auch in der 4. Klasse unterrichtet wird. Im Rahmen der Schulautonomie kann das Gesamtstundenausmaß erhöht werden, und der Unterricht kann auch schon auf niedrigeren Schulstufen vorgesehen werden.
- **Bewegung und Sport:** Erlass des BMUKK folgt

---

<sup>11</sup> - sprachlicher, humanistischer und geisteswissenschaftlicher Schwerpunktbereich  
 - naturwissenschaftlicher und mathematischer Schwerpunktbereich  
 - ökonomischer und lebenskundlicher (einschließlich praxisbezogener) Schwerpunktbereich  
 - musisch-kreativer Schwerpunktbereich

## Zeugnisse und Schulnachrichten

- Durch die sogenannte „Kippregelung“ gilt das für Niederösterreich konzipierte Zeugnisformular **für alle NNÖMS-Klassen ab dem Schuljahr 2012/13**.
- Im **Zeugniskopf** ist die **pädagogische Schwerpunktsetzung** sichtbar zu machen.
- Die **Schulnachrichten und Zeugnisse** müssen **auf allen Schulstufen Ziffernoten** in den einzelnen Unterrichtsgegenständen enthalten.
- Den Schülerinnen und Schülern ist für jede erfolgreich absolvierte Schulstufe zusätzlich zum Jahreszeugnis **eine ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung** auszustellen, die in schriftlicher Form die **Leistungsstärken** ausweist.
- Die entsprechenden Formulare (Zeugnis, EDL) sind auch in den technischen Programmen (ISIS, Sokrates) abrufbar.

## Regelungen für auslaufende Hauptschulklassen an NNÖMS Standorten

Mit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmung sind nunmehr für alle genehmigten NNÖMS Klassen alle Bestimmungen und Verordnungen zur NNÖMS anzuwenden.

**Für alle auslaufenden Hauptschulklassen gelten die bisherigen Bestimmungen der Hauptschule:**

- Es müssen daher für die auslaufenden HS Klassen die bisher gültigen Bestimmungen der Zeugnisformularverordnung für Hauptschulen angewendet werden und ein Zeugnis der Hauptschule ausgestellt werden.

## Regelung bezüglich Zusammenarbeit mit Partnerschulen

- Als **Partnerschule** wird in diesem Zusammenhang ausschließlich eine allgemeinbildende höhere bzw. berufsbildende höhere Schule bezeichnet.
- An Partnerschulen, die ihre Lehrpersonen für die NMS-Entwicklungsarbeit zur Verfügung stellen, ist weder eine Abstimmung im Lehrer/innenkollegium noch im SGA bezüglich der geplanten Zusammenarbeit mit einem NMS –Standort erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass die Schulleitung der Partnerschule mit den an NMS Standorten unterrichtenden Lehrpersonen darüber ein Einvernehmen herstellt. Wohl aber muss im Sinne der Planungssicherheit eine Übereinkunft zwischen den Schulleitungen der beteiligten Schulen den AHS (BHS)-Lehrer/inneneinsatz sichergestellt sein.
- Partnerschulen werden empfohlen, sind jedoch nicht zwingend notwendig.

## Regelungen zu Reisekosten

- **Reisekosten:** Der Bund übernimmt die entstehenden Reisegebühren / Fahrtkosten für Bundeslehrer/innen zu dem Standort, dem sie zugeteilt sind, nach den Bestimmungen der RGV 1955.
- Darüber hinaus werden auch Reisekosten für Bundeslehrpersonen, die durch die nachweisliche Teilnahme an **Schulveranstaltungen** (z. B. Projektwochen, Skikurse) entstehen, vergütet, vorausgesetzt, dass es sich um Klassen handelt, in denen die betreffende Lehrperson unterrichtet.



## Öffentlichkeitsarbeit

- Auf der Homepage des Landesschulrates für Niederösterreich sind folgende „Orientierungshilfen“ abrufbar:
  - Artikel KEL-Gespräche
  - Leistungsbeurteilung (LBVO)
  - Schularbeiten in der Neuen NÖ Mittelschule
  - Ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung (EDL) (Text und PP)
  - Richtlinien für die Neue Niederösterreichische Mittelschule Entwicklungsarbeit

Diese Orientierungshilfen sind im Sinne des Wortes als Hilfestellungen gedacht und zeigen, wie eine pädagogisch sinnvolle Umsetzung der Neuen Lernkultur an der NNÖMS auch im Bereich der Leistungsbeurteilung möglich ist. Die Kompetenzorientierung (Kompetenzraster und ähnliche Konzepte) ist dabei besonders hilfreich und nach Möglichkeit weiter zu entwickeln und auszubauen.

## Entwicklungsbegleitung

### Zielsetzung

Um die Standorte bestmöglich begleiten und in ihrer qualitativen Weiterentwicklung absichern zu können, erscheint eine langfristige angelegte Entwicklungsbegleitung auf Landesebene unumgänglich – vor allem auch im Hinblick auf die flächendeckende Einführung der NNÖMS.

### Schulentwicklungsteams am Standort

Voraussetzung dauerhaft guten Unterrichts ist die reflektionsbasierte **Zusammenarbeit von Lehrer/innen in Professionellen Lerngemeinschaften**. Diese Form des Zusammenarbeitens muss von Schulleitung und Schulaufsicht aktiv eingefordert, unterstützt und begleitet werden.

Schulleitungen werden für den Aufbau von lernförderlichen Teamstrukturen und für konkrete Personalentwicklungspläne aktiv in die Pflicht genommen. Als **Schulentwicklungsteam (SET)** soll dabei eine fixe Gruppe aus **drei bis fünf Personen** gebildet werden (die bereits jetzt im System verankert und dotiert sind).

- Leiter/in,
- Lerndesigner/in,
- Fachkoordinator/innen (Mathe, Deutsch, Englisch)
- Klassenvorstände

### Regionale Clusterbildung

Es werden Niederösterreichweit Regionale Cluster mit bis zu je 10 NNÖMS gebildet. Betreut und begleitet wird jeder Cluster von einem/einer Lerndesigner/in (LD) und einem/einer Qualitätsentwicklungsberater/in (QEB). Die Gesamtkoordination liegt beim Regionalen Kompetenzteam (RKT). Pro Standort wird 1 Werteinheit veranschlagt.